

Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen

die Gemeinden Borstel, Estebrügge, Jork,
Königreich, Ladekop, Landkreis Stade
und Hove und Moorende, Landkreis Harburg

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Neugliederung

1. Die Gemeinden Borstel, Estebrügge, Hove, Jork, Königreich, Ladekop und Moorende schließen sich zu einer neuen Gemeinde Jork zusammen.
2. Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden ist die neu gebildete Gemeinde Jork.

§ 2

Bezeichnung der Grenzen und Ortsteile

1. Die Gebiet der bisherigen Gemeinden werden künftig als "Gemeinde Jork / Ortsteil Borstel bzw. Estebrügge, Königreich, Ladekop, Hove, Moorende" bezeichnet.
2. Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortsteile jeweils mindestens einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist und im übrigen dem reibungslosen Ablauf der Wahlen nicht entgegensteht.

§ 3

Ortsrecht

1. Das in den einzelnen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt für die Ortsteile gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.
2. Es tritt jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluss aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt, vorbehaltlich Abs. 1, das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Jork.

Von dieser Regelung werden die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses rechtskräftigen Bebauungspläne ausgenommen.

3. Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentliche- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden künftigen Ortsteilen verwendet. Das gilt auch für Rücklagen - ggf. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung - mit Ausnahme der Betriebsmittel - und der allgemeinen Ausgleichsrücklage - sowie für Darlehensrückflüsse.

§ 5

Jagdbezirk

Die bisherigen Gemeinden-Jagdbezirke sollen nach dem Zusammenschluss wieder selbständige Jagdbezirke werden. Etwaige Erträge aus der Jagdpacht sollen in den Ortsteilen verwendet werden.

§ 6
Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Gemeinde Jork wird anstelle der bisherigen Gemeinden Mitglied in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften.

§ 7
Feuerwehrangelegenheiten

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als örtliche Wehren bestehen.
2. Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu örtlichen Brandmeistern bestellt.

§ 8
Unterhaltung der Gewässer

1. Sind die zusammengeschlossenen Gemeinden anstelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt die neue Gemeinde Jork an ihre Stelle.
2. Die Gemeinde Jork übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung den bisherigen Gemeinden oblag.

§ 9
Versorgung mit elektrischer Energie

1. Die Versorgung mit elektrischer Energie richtet sich nach den Abmachungen, die zwischen den Gemeinden und dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade getroffen worden sind.
2. Soweit derartige Abmachungen nicht bestehen, tritt die Gemeinde Jork die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade.

§ 10
Übergangsvorschriften

1. Nach dem Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden zur Gemeinde Jork gehören dem Rat (Interimsrat) für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode die bisherigen Bürgermeister der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden und zwar

Bürgermeister Heinrich Hauschildt, Borstel
Bürgermeister Johannes Schacht, Estebriügge
Bürgermeister Hinrich Schleßelmann, Jork
Bürgermeister Hinrich zum Felde, Ladekop
Bürgermeister Paul Röver, Hove
Bürgermeister Hans Oehms, Moorende

und die Ratsherren

Willy Dunker, Borstel
Ernst Eggers, Borstel
Oswald Springer, Borstel
Heinrich Bröhan, Estebriügge
Alfred Heer, Estebriügge
Erwin Böhm, Jork
Heinrich Hauschildt, Jork
Cord Michelsen, Jork
Gerd Feldtmann, Königreich
Heinrich-Peter Osse, Königreich
Harri Witt, Königreich
Werner Aldag, Königreich
Peter Moje, Ladekop

Walter Schuback, Ladekop
 Hans-Hinrich Hauschildt, Moorende
 Ernst August Rüsç, Moorende
 Helmut Quast, Hove

an.

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Jork beruft die erste Sitzung des Interimsrates ein. Der Rat wählt in dieser ersten Sitzung den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

Der Interimsrat ist "Vertretung" im Sinne von § 2 NKWG.

2. Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden Borstel, Estebrügge, Jork, Ladekop, Hove und Moorende und die 1. stellvertretenden Bürgermeister Erwin Böhm, Jork und Harri Witt, Königreich.

3. Die Aufgaben des Gemeindedirektors nimmt bis zur Wahl gemäß § 6 NGO der bisherige Gemeindedirektor der Gemeinde Jork wahr.

4. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode bleiben die bisherigen Vertreter der früheren Gemeinden als Vertreter der neu gebildeten Gemeinde Jork Mitglieder in den entsprechenden Organen von Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften. Etwaige andere gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen dieser Körperschaften, auch bezüglich der Stimmrechtsanteile, bleiben unberührt.

Sofern nach anderen Rechtsvorschriften eine Neuordnung vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich ist, bestimmt der Interimsrat die Vertreter. Dabei sollen die einzelnen Ortsteile angemessen berücksichtigt werden.

5. Die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Borstel, Estebrügge, Hove, Jork, Königreich, Ladekop und Moorende gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

6. Folgende in Vorbereitung befindlichen Bebauungspläne, deren Aufstellung bereits beschlossen ist, sollen fortgeführt werden:

a) Borstel:

Bebauungsplan Nr. 7	"Rehders Hof"
Bebauungsplan Nr. 8	"Am Struckweg"
Bebauungsplan Nr. 9	"Schulzentrum"
Bebauungsplan Nr. 10	"Neuenschleuse, ostwärts der K38"
Bebauungsplan Nr. 11	"Erholungs- und Sportzentrum Neuenschleuse"
Bebauungsplan Nr. 12	"Sonderbaugebiet Lühe"

b) Jork:

Bebauungsplan Nr. 9	"Am Westerjork Minnerweg" (INTERHOMES)
Bebauungsplan Nr. 12	"Osterjork - südlich Tr. Eckhoff"
Bebauungsplan Nr. 13	"Zwischen der L140 und der Gemarkungsgrenze gegen Borstel"
Bebauungsplan Nr. 14	"Westerjork - An der Neuen Wettern III" (Wester-Minnerweg West)
Bebauungsplan Nr. 15	"Zwischen der L140 und dem Osterjorker Minnerweg" (THIELE)
Bebauungsplan Nr. 16	"Jork-Mitte" (nördl. der L140 bis an die Höftrute bzw. Feldmarksgrenze Borstel)

c) Königreich

Bebauungsplan Nr. 3	"Regenbogen"
Bebauungsplan Nr. 4	"An der Este"
Bebauungsplan Nr. 5	"Hinterstraße"

7. Die neu gebildete Gemeinde Jork ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Jork.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem den vorstehend vereinbarten Zusammenschluss regelnden Neugliederungsgesetz in Kraft.

Jork, den 18. Juni 1972

gez. Böhm
1. Beigeordneter

gez. Kleinert
Gemeindedirektor

L.S.

Borstel, den 18. Juni 1972

gez. Dunker
1. Beigeordneter

gez. Hauschildt
Gemeindedirektor

L.S.

Ladekop, den 18. Juni 1972

gez. Moje
1. Beigeordneter

gez. zum Felde
Gemeindedirektor

L.S.

Königreich, den 18. Juni 1972

gez. Witt
1. Beigeordneter

gez. Quast
Gemeindedirektor

L. S.

Estebrügge, den 18. Juni 1972

gez. Bröhan
1. Beigeordneter

gez. Heer
2. Beigeordneter

L.S.

Hove, den 18. Juni 1972

gez. Quast
1. Beigeordneter

gez. Röver
Gemeindedirektor

L.S.

Moorende, den 18. Juni 1972

gez. Hauschildt
1. Beigeordneter

gez. Oehms
Gemeindedirektor

L.S.

Genehmigung:

Der von den Räten der Gemeinden Borstel, Estebrügge, Jork, Königreich und Ladekop, alle Landkreis Stade, sowie Hove und Moorende, Landkreis Harburg, am 18. Juni 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Stade, den 20. Juni 1972

Der Regierungspräsident in Stade

Im Auftrage:

gez. Dr. Dronsch

- 106 - 5.1.4.4.2. -

L.S.

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 13 vom 30. Juni 1972 S. 202)